

Ab 1. Oktober 2026 gilt es, die wirtschaftlich berechtigten Personen Ihres Unternehmens nach den neuen Vorgaben des TJPG zu identifizieren und zu melden. Hier erhalten Sie einen Überblick über die neuen Regelungen.

Um was geht es bei dieser neuen Regelung?

Am 1. Oktober 2026 sind das neue Transparenzgesetz (**TJPG**) und die Verordnung (**TJPV**) in Kraft getreten.

Kernstück ist ein neues, zentrales Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (**Transparenzregister**). Es soll Informationen über natürliche Personen enthalten, die Unternehmen tatsächlich kontrollieren.

Wen betrifft die neue Regelung?

Vom TJPG werden **praktisch sämtliche Schweizer Gesellschaften** (und teilweise ausländische Rechtseinheiten) erfasst, so insbesondere Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder auch Genossenschaften.

Bestimmte juristische Personen sind vom Anwendungsbereich des TJPG **ausgenommen**, so etwa Stiftungen und Vereine, vom Gemeinwesen beherrschte Gesellschaften, gesetzlich beaufsichtigte Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen oder ganz bzw. teilweise an der Börse kotierte Unternehmen.

Wer gilt als wirtschaftlich berechtigte Person?

Das TJPG statuiert **neue Identifizierungs-, Dokumentations-, Eintragungs- und Meldepflichten**. Als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft gilt gemäss TJPG jede natürliche Person, die eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens **25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert**.

Es ergeben sich somit die folgenden vier **Kontrollkategorien**, die zu prüfen (und zu melden) sind:

- Kontrolle durch direkte Beteiligung (Kapital oder Stimmen)
- Kontrolle durch indirekte Beteiligung (Kapital oder Stimmen)
- Kontrolle auf andere Weise (Vetorechte, Ernennungs- bzw. Abberufungsrechte von Organmitgliedern etc.)
- Kontrolle durch Handeln in gemeinsamer Absprache

Wenn keine Person die Kriterien einer wirtschaftlich berechtigten Person erfüllt, gilt **subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs** als wirtschaftlich berechtigte Person. Verfügt die Rechtseinheit über ein gesondertes Geschäftsführungsorgan, gilt der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung (CEO) als oberstes Mitglied, ansonsten der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates oder der Verwaltung.

Welche Fristen gelten und wie erfolgt die Meldung?

Die nach dem TJPG identifizierten wirtschaftlich berechtigten Personen müssen dem Transparenzregister **ab dem 1. Oktober 2026 jeweils innerhalb eines Monats ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister** gemeldet werden. Auch jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache muss grundsätzlich innerhalb eines Monats ab Kenntnis erfolgen. Für am 1. Oktober 2026 **bereits bestehende Gesellschaften bzw. Rechtseinheiten** sieht das TJPG für die erstmalige Meldung Übergangsfristen von drei bis sechs Monaten ab Inkrafttreten vor.

Die Meldung an das Transparenzregister erfolgt auf elektronischem Weg über die Plattform <http://www.easygov.swiss>.

Ist das Transparenzregister öffentlich?

Das Transparenzregister ist grundsätzlich **nicht öffentlich** zugänglich. Der Zugriff ist der Kontrollstelle und Behörden, Finanzintermediären und Beraterinnen und Beratern im gesetzlich definierten Umfang vorbehalten.

Welche Konsequenzen drohen im Weigerungsfall?

Eine vorsätzliche Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten kann gemäss TJPG mit **einer Busse bis CHF 500 000** sanktioniert werden, das Missachten von Verfügungen mit **einer Busse bis CHF 100 000**.

Was kann und soll ich als Unternehmen tun?

Das TJPG sieht für **bestehende Gesellschaften** bzw. Rechtseinheiten für die erstmalige Meldung grosszügige Übergangsfristen von drei bis sechs Monaten ab Inkrafttreten vor. Gleichwohl empfehlen wir, sich der Sache umgehend wie folgt anzunehmen:

- Abklärung der Macht- und Kontrollverhältnisse für jede einzelne Rechtseinheit, die unter das TJPG fällt
- Beschaffung von sachdienlichen Informationen und Unterlagen (Personendaten, Aktienregister, Aktionärbindungsvertrag etc.)
- Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person(en) nach Massgabe von TJPG und TJPV.
- Vollzug der Meldung an das Transparenzregister bis am **31. Dezember 2026** bzw. bis spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist.

Gerade bei verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen sowie internationalen Verhältnissen können sich anspruchsvolle Fragestellungen ergeben. Für diese Sachverhaltsabklärungen ist hinreichend Zeit einzuplanen.

Haben Sie Fragen zum neuen Transparenzregister? Unser **Team Recht** unterstützt Sie gerne.

Hinweis:

Das vorliegende Dokument dient einem Überblick und ersetzt keine sorgfältige Abklärung der Sach- und Rechtslage. Insofern bietet es denn auch keinerlei inhaltliche Gewähr und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.